

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Rechtsanwalt

ECOVIS info Ausgabe 3/2015

Grenzüberschreitung

Ecovis bietet länderübergreifende Beratung aus einer Hand

Seite 2

Erbrechtsreform

Neue EU-Verordnung ab August 2015 für internationale Erbschaften

Seite 4

BilRUG

Strenge Regelungen verhindern versprochenen Bürokratieabbau

Seite 8

Michael B. Schröder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis

„Die Definition der Umsatzerlöse wird ausgeweitet. Trotz erhöhter Schwellenwerte kann dadurch eine erstmalige Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ausgelöst werden.“





„Trotz Harmonisierung innerhalb der EU gibt es bei steuerlichen und (sozialversicherungs)rechtlichen Fragen noch große Unterschiede.“

Gunnar Sames, Steuerberater bei Ecovis

INTERNATIONAL/INTERDISZIPLINÄR

Beratung kennt keine Landesgrenzen

In Deutschland und Österreich haben viele Firmen und Privatpersonen enge Beziehungen zum Nachbarstaat. Ecovis bietet ihnen länderübergreifende Beratung aus einer Hand.



Sprache, Kultur oder wirtschaftliche Gepflogenheiten: Deutschland und Österreich haben vieles gemeinsam, und gerade in den Grenzregionen wird der europäische Gedanke des gegenseitigen Austauschs intensiv gelebt. Die deutschen Orte Freilassing und Bad Reichenhall etwa sind wirtschaftlich stark am nahen Salzburg orientiert, während umgekehrt viele

österreichische Bürger gern hier wohnen. Für bayerische Unternehmen ist die Alpenrepublik ein wichtiger Markt, und ebenso machen Firmen aus Österreich gute Geschäfte im Freistaat.

All das wirft aber immer wieder auch Fragen auf: Wo und wie sind die Niederlassungen im jeweiligen Nachbarland steuerpflichtig? Welcher Staat ist für die Sozialversicherung zuständig, wenn etwa die Beschäftigten in Deutschland wohnen und in Österreich arbeiten? Wo gibt es Überschneidungen und wo brauchen die Firmen eine spezielle Expertise für die Rahmenbedingungen vor Ort? „Viele steuerliche und rechtliche Fragen sind schon harmonisiert, oft aber gibt es auch noch tief greifende Unterschiede“, sagt Gunnar Sames, Steuerberater und Leiter der Ecovis-Niederlassung in Freilassing.

Kostenvorteile im Nachbarland

Er und seine Kollegen bieten in enger Kooperation mit der von Magister Gottfried Aschauer geleiteten Kanzlei Ecovis Salzburg umfassende Beratung zu allen Fragen rund um Steuern und Sozialversicherung. Circa ein Drittel der Mandanten in Freilassing sind steuerlich in Salzburg ansässige Personen oder österreichische Unternehmen, die in Deutschland Tochterfirmen gegründet haben.

Auch Kostenfaktoren können ein Grund für die Etablierung solcher Niederlassungen sein. So zeigt eine Vergleichsstudie von Ecovis, dass die Lohnnebenkosten in Österreich im Durchschnitt um zehn Prozent höher liegen als in Deutschland. Gleichzeitig bleibt den meisten Arbeitnehmern nach Abzug der Steuern weniger Geld in der Brieftasche als ihren deutschen Kollegen.

Beratung über Grenzen hinweg

Vor allem locken die Marktpotenziale in den Nachbarländern. Auch für die KB Vorspann-Technik GmbH mit Hauptsitz in Gräfelfing bei München, die in Deutschland zu den führenden Firmen im Bereich des Spannbetonbaus gehört, ist Österreich ein wichtiger Markt. Das Unternehmen plant, konstruiert und montiert Vorspannsysteme sowie Schrägseile für den Brücken- und Ingenieurbau



„Auch österreichische Banken drängen ihre Kunden vermehrt zur Selbstanzeige bisher nicht deklarierter Kapitalerträge.“

Alexander Littich, Rechtsanwalt LL.M. bei Ecovis

ebenso wie für den Hochbau und in Windenergieanlagen. In Österreich ist die hundertprozentige Tochtergesellschaft KB Vorspann-Technik Salzburg Marktführer auf diesem Gebiet. „Sowohl der intensive Leistungsaustausch zwischen der deutschen und der österreichischen Gesellschaft als auch der permanente geschäftliche Kontakt mit verbundenen Unternehmen in Norwegen, Polen, der Ukraine und der Schweiz sowie unsere internationalen Kundenkontakte stellen uns auf dem Gebiet Steuern vor immer neue Herausforderungen“, sagt Geschäftsführer Bernd Hilger. Er hat vor zwei Jahren bewusst auf die Berater von Ecovis mit seinen grenznahen Partnern in Deutschland und Österreich gesetzt. Eine permanente und professionelle Beratung im Bereich Steuern und Bilanzierung, so betont der Firmenchef, sei für sein Unternehmen einschließlich der Tochtergesellschaft in Salzburg unverzichtbar. „Mit Ecovis Freilassing und Ecovis Salzburg wurde dafür eine perfekt funktionierende Lösung gefunden“, sagt Unternehmer Hilger.

Komplexe Fragen rund um das Vermögen

Das Zusammenspiel der beiden Ecovis-Niederlassungen schätzen heute auch viele andere Mandanten, die in Deutschland und Österreich stets einen Berater mit der für sie relevanten Expertise finden. Die Teams in Salzburg und Freilassing tauschen sich zudem regelmäßig über ihre Erfahrungen und Marktanalysen aus. Auch zum Thema Erben könnte es demnächst vermehrt Beratungsbedarf geben. Grund dafür ist die neue EU-Erbrechtsverordnung, die für veränderte rechtliche Rahmenbedingungen bei grenzüberschreitenden Erbfällen sorgt (siehe dazu Seite 4). Für einen in Salzburg lebenden deutschen Staatsbürger könnte das bedeuten, dass für die Aufteilung seines Vermögens – wenn er es nicht anders verfügt hat – ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

Selbstanzeigen nehmen zu

Besonderer Beratungsbedarf herrscht in jüngster Zeit bei rechtlichen und steuerlichen Fragen rund um die Vermögensanlage. „Auch österreichische Banken drängen ihre Kunden vermehrt zur Selbstanzeige bisher nicht deklarierter Kapitalerträge, wobei vor allem viel Druck von den

Tochtergesellschaften schweizerischer Banken kommt“, sagt Alexander Littich, Rechtsanwalt LL.M. bei Ecovis. Viel Unklarheit herrscht darüber hinaus bei der Frage, ob und wie im Nachbarland erhobene Steuern bei der Abrechnung mit dem Fiskus in der Heimat angerechnet werden können. Grundsätzlich gilt für Bundesbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, dass sie auch ihre in Österreich erzielten Zinserträge in Deutschland versteuern müssen. Hier unterliegen sie grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Da – im Gegensatz zu inländischen Zinserträgen – für Zinsen aus Österreich keine deutsche Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, sind diese Beträge in der Einkommensteuererklärung gesondert anzugeben.

EU-Quellensteuer

Darüber hinaus fällt aber bereits in Österreich eine EU-Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent an. Falls sie einbehalten wurde, wird sie nach Vorlage der Steuerbescheinigung auf die Einkommensteuerschuld in Deutschland angerechnet. Für den Fall, dass infolge eines bewilligten Antrags die Zinseinkünfte vom Steuerabzug in Österreich freigestellt wurden, werden diese an die deutsche Finanzverwaltung gemeldet. Ebenso ist aufgrund der Angabepflicht in der Steuererklärung sichergestellt, dass hierfür in Deutschland die fälligen Steuern entrichtet werden. Seit Jahresbeginn wird von den österreichischen Banken in manchen Fällen auch eine Quellensteuer auf Zinserträge von bestimmten Gesellschaften und Anlegern aus Deutschland erhoben, die nicht mit der EU-Quellensteuer zu verwechseln ist. „Auch hier müssen sich ausländische Anleger die einbehaltene Quellensteuer in Österreich vollständig erstatten lassen, was allerdings mit einem bürokratischen Aufwand verbunden sein kann“, sagt Ecovis-Experte Gunnar Sames. ■

Was wir für Sie tun können

- Beratung deutscher und österreichischer Unternehmen mit Tochtergesellschaften im Nachbarland
- Begleitung von Unternehmensansiedlungen in Deutschland und Österreich
- Steuervergleichs- und Steuerbelastungsrechnungen zwischen Deutschland und Österreich
- Beratung zu Fragen des deutsch-österreichischen Steuerrechts und insbesondere auch zu umsatsteuerlichen Aspekten
- Länderübergreifende Kooperation zu allen Fragen rund um Steuern und Sozialversicherung





„Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, könnte jetzt eine Betriebsübergabe auf Basis des noch geltenden Erbschaftsteuerrechts sinnvoll sein.“

Christian Fiedler, Rechtsanwalt bei Ecovis

ERBRECHT

Neues Recht rund um den Nachlass

Nicht nur die anstehende Erbschaftsteuerreform kann Folgen für das Vermögen haben. Auch die neue EU-Verordnung für internationale Erbschaften bringt viele Veränderungen.



Ob Betriebsübergabe oder länderübergreifende Nachlassregelung: Wer Schenkungen oder den Erbfall plant, muss in naher Zukunft mit veränderten Rahmenbedingungen rechnen. Unternehmer etwa sollten die Reform der Erbschaftsteuer im Blick haben, die einigen Vorgaben des Verfassungsgerichtsurteils vom Dezember gerecht werden muss. Zwar üben die Richter an der Verschonung betrieblichen Vermögens von der Erbschaftsteuer keine grundsätzliche Kritik, sie fordern aber – spätestens bis zum 30. Juni 2016 –, einige Details anzupassen.

Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand

Die an den Erhalt von Arbeitsplätzen und die weitgehende Stabilität der Lohnsumme geknüpfte Verschonung

begünstigter Unternehmen gilt auch weiterhin als verfassungskonform. Ein Dorn im Auge ist dem obersten Gericht aber die Ausnahmeregelung, die für Betriebe mit nicht mehr als 20 Beschäftigten die Steuerbefreiung ohne Nachweis einer Mindestlohnsumme vorsieht. „Hier wäre es denkbar, dass entweder die Grenze für die Zahl der Mitarbeiter mindestens halbiert oder nach einem neuen Maßstab wie etwa der Lohnsumme gesucht wird“, erläutert Ernst Gossert, Steuerberater bei Ecovis.

Politisch heftig umstritten ist, wie der von Karlsruhe geforderte Abbau der Privilegien von Großunternehmen zu gestalten ist. Das Bundesfinanzministerium hatte zur Abgrenzung einen Unternehmenswert von 20 Millionen Euro in die Diskussion gebracht, für die es ohne Bedürfnispräfung künftig keine Verschonung geben könnte. Unternehmerverbände und einzelne Bundesländer fordern dagegen



„Jeder potenzielle Erblasser, der einen Bezugspunkt zum Ausland hat, sollte die geplante Nachfolge mit Blick auf das neue europäische Recht prüfen.“

Axel Keller (LL.M.), Rechtsanwalt bei Ecovis

deutlich höhere Grenzen. „Ebenso offen ist, wie eine Bedürfnisprüfung konkret aussehen soll“, sagt Gossert.

Vorzeitige Übergabe könnte sinnvoll sein

Nicht zuletzt fordert das Verfassungsgericht, dass Verwaltungsvermögen wie Aktien oder Immobilien nicht im gleichen Maß wie bisher zur Steuerverschonung beitragen dürfen. In der Kritik steht die Freigrenze von 50 Prozent. Wird sie eingehalten, wirkt die Begünstigung für den gesamten übertragenen Vermögenswert. Liegt das Verwaltungsvermögen aber nur einen Prozentpunkt darüber, geht die Begünstigung vollständig verloren. Wie die Reform konkret aussehen wird, ist derzeit noch offen. Tendenziell wird sie jedoch zu Verschärfungen führen. „Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, könnte deshalb jetzt eine Betriebsübergabe auf Basis des noch geltenden Rechts sinnvoll sein“, sagt Christian Fiedler, Rechtsanwalt bei Ecovis. Steuerliche Überlegungen sollten allerdings nie allein ausschlaggebend für diese Entscheidung sein.

Erben in Europa soll einfacher werden

Häufig noch nicht ins Bewusstsein gerückt ist die Reform des internationalen Erbrechts, die für Todesfälle ab dem 17. August 2015 gelten wird und das Erben in Europa leichter machen soll. Hierbei geht es nicht um steuerliche Vorgaben, sondern um den rechtlichen Rahmen beim todesbedingten Übergang von Vermögenswerten mit grenzüberschreitenden Anknüpfungspunkten. Stand dabei im deutschen internationalen Erbrecht bislang das Prinzip der Staatsangehörigkeit im Vordergrund, so wird bei der nun in Kraft getretenen EU-Erbrechtsverordnung der gewöhnliche Aufenthaltsort zum obersten Maßstab. „Hat ein Bundesbürger beispielsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Alter in Italien, so kommt künftig unabhängig von seiner deutschen Staatsangehörigkeit und möglichem weiteren Vermögen in anderen Ländern das italienische Erbrecht zur Anwendung“, meint Axel Keller, Rechtsanwalt bei Ecovis.

Der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ist in der Verordnung nicht klar definiert, sondern abhängig von Indizien. Der Lebensmittelpunkt etwa, das soziale Umfeld oder auch das Bankkonto gehören dazu. „Jeder potenzielle Erblasser, der – von häufigen Aufenthalten bis hin zu Immobilienvermögen in anderen Ländern – einen Bezugspunkt zum Ausland hat, sollte die geplante Nachfolge jetzt noch einmal mit Blick auf das neue europäische Recht prüfen“, rät Keller. Denn das Erbrecht ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gestaltet. So ist das Berliner Testament – im deutschen Recht möglicher gemeinsamer Letzter Wille, mit dem sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben

erklären und erst für die Zeit danach Dritte (meist die Kinder) als Erben einsetzen – in Ländern wie Spanien gar nicht bekannt. Das französische Recht wiederum stellt die Ehegatten schlechter als in Deutschland, indem diesen nur ein Wahlrecht zwischen einem Nießbrauch am Nachlass oder dem Eigentum an einem Viertel der Vermögenswerte eingeräumt wird. „Um solche Folgen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Möglichkeit der Rechtswahl in einer letztwilligen Verfügung in Betracht zu ziehen, damit auch weiterhin dem deutschen Erbrecht zur Anwendung verholfen werden kann“, betont Ecovis-Rechtsanwältin Katharina Fruth.

Andere Länder, andere Vorgaben

Möglicherweise kommen abweichende Regelungen im Ausland dem Erblasser auch entgegen. Ein Beispiel ist der im Falle einer Enterbung bestehende Pflichtteilsanspruch, der sich in Deutschland nach der Hälfte des gesetzlichen Anspruchs bemisst. Er ist in manchen Ländern höher, in Frankreich dagegen steht Eltern kein Pflichtteilsanspruch zu. Der gewöhnliche Aufenthalt dort könnte somit dem Streben nach Ausschluss eines ungeliebten Verwandten vom Nachlass entgegenkommen, soweit dies nicht der ausschließliche Zweck ist. Im spanischen Erbrecht wiederum ist es möglich, den Ehepartner vom Nachlass einer Immobilie auszuklammern und diese vollständig auf die Kinder zu übertragen. Der Weg ins Ausland ist möglicherweise auch für Menschen interessant, die nach dem Tod des Ehepartners die Bindungswirkung eines Berliner Testaments aufheben und lieber einen neuen Dritten als Schlusserben bestimmen wollen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein neuer Ehegatte in die Erbfolge einzbezogen werden soll.

Insgesamt ist die EU-Verordnung darauf ausgerichtet, Kollisionen unterschiedlicher Rechtsvorgaben zu vermeiden. Erben wiederum haben jetzt die Möglichkeit, ein Europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen. Damit können sie ihr Recht bei grenzüberschreitenden Erbfällen überall in der EU ohne weitere Formalitäten schnell nachweisen. Nicht zuletzt sollte man bei Bedarf auf fachliche Hilfe zurückgreifen. „Da wir international vertreten sind, können wir Berater und Anwälte aus dem europäischen Netzwerk nennen und stellen auf Wunsch konkrete Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen EU-Ländern bereit“, sagt Ecovis-Experte Christian Fiedler. ■

Worüber wir sprechen sollten

- Sollte ich eine Rechtswahl zur Anwendung des gewünschten Erbrechts treffen?
- Verfüge ich über Vermögen im Ausland, das Konsequenzen im Fall einer Erbschaft haben könnte?
- Plane ich, meinen Ruhestand im Ausland zu verbringen?
- Inwieweit kommt internationales Recht meinen Wünschen bei der Gestaltung des Vermögensübergangs entgegen?
- Lohnt es sich, mit Blick auf die Erbschaftsteuerreform, eine vorzeitige Betriebsübergabe zu planen?



kurz & bündig

Arbeitsrecht

Neue Regeln für Arbeitszeugnisse

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit seiner Entscheidung vom 18.11.2014 die Rechte von Arbeitgebern gestärkt und klargestellt, dass sich Arbeitnehmer grundsätzlich mit der Note „befriedigend“ im Zeugnis zufriedengeben müssen, wenn sie eine durchschnittliche Arbeitsleistung erbracht haben. Mehr dazu unter: www.ecovis.com/mut-zur-wahrheit

Umsatzsteuer

Vorsteuervergütungsanspruch beantragen

Unternehmer können die Umsatzsteuer, die ihnen für bezogene Lieferungen und Leistungen ausländischer Firmen in Rechnung gestellt wurde, im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens erstattet bekommen. Innerhalb der EU gilt das elektronische Erstattungsverfahren; Erstattungsanträge für 2014 können noch bis zum 30.9.2015 gestellt werden.

Arbeitsrecht

Azubis voll haftbar

Auszubildende, die durch ihr Verhalten bei einem Beschäftigten desselben Betriebs einen Schaden verursachen, haften ohne Rücksicht auf ihr Alter nach den gleichen Regeln wie andere Arbeitnehmer (BAG-Urteil vom 19.3.2015, Az. 8 AZR 67/14).

Reihengeschäfte: Zur Umsatzsteuerfreiheit bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt unter anderem voraus, dass der gelieferte Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der EU befördert oder versendet wird. Dies festzustellen bereitet insbesondere bei sogenannten Reihengeschäften immer wieder Schwierigkeiten: Liefert ein Unternehmer (A) Waren an einen anderen Unternehmer (B), der diese an einen dritten Unternehmer (C) weiterliefert, kann nur diejenige Lieferung umsatzsteuerfrei sein, der der Warentransport in den anderen Mitgliedstaat zuzuordnen ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 25.2.2015 (Az. XI R 15/14) entschieden, dass bei Reihengeschäften die Prüfung, welche von mehreren Lieferungen über ein und denselben Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat steuerfrei ist, anhand der objektiven Umstände und nicht anhand der Erklärungen der Beteiligten vorzunehmen. ■



Sind WEG-Mitglieder Verbraucher?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klar gestellt, dass eine Person ihre Schutzwürdigkeit als Verbraucher nicht dadurch verliert, dass sie Mitglied einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (WEG) ist. Im entschiedenen Fall hatte eine WEG gegen Preisanpassungsklauseln ihrer Gasversorger geklagt, in denen die Gaspreise an die Entwicklung des Ölpreises gekoppelt war. Zwar hatte der BGH eine Preisbindung per Sondervereinbarung in einem früheren Urteil bereits für unwirksam erklärt – aber nur für Verbraucher. Nun hat der BGH entschieden, dass WEG immer dann Verbrauchern gleichzustellen sind, wenn ihnen mindestens ein Verbraucher angehört und der abgeschlossene Vertrag nicht gewerblichen oder unternehmerischen Zwecken dient. Das gilt auch, wenn eine gewerbliche Hausverwaltung für die WEG handelt (BGH-Urteile VIII ZR 243/13, VIII ZR 360/13 und VIII ZR 109/14 vom 24.3.2015). ■



Entgeltfortzahlung bei Alkoholabhängigkeit



Eine Arbeitsunfähigkeit ist nur dann selbst verschuldet, wenn ein Arbeitnehmer in erheblichem Maße gegen das von einem verständigen Menschen in seinem eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Nur in diesem Fall verliert er seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Bei einem alkoholabhängigen Arbeitnehmer fehlt es suchtbedingt regelmäßig an einem solchen Verschulden, entschied das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 18.3.2015 (Az. 10 AZR 99/14). Dies gilt im Grundsatz auch bei einem Rückfall nach einer durchgeföhrten Therapie. Im Hinblick auf eine Abstinenzrate von 40 bis 50 Prozent, je nach Art der Behandlung, kann nach einer durchgeföhrten Rehabilitationsmaßnahme jedoch ein Verschulden des Arbeitnehmers an einem Rückfall nicht generell ausgeschlossen werden. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall das fehlende Verschulden bestreiten. Das Arbeitsgericht hat dann ein medizinisches Sachverständigen Gutachten einzuholen. ■



„Ist ein Ehepartner vom Darlehensgeber finanziell abhängig, kann der günstigere Abgeltungsteuersatz für ein Darlehen nicht angesetzt werden.“

Jan Brumbauer, Steuerberater bei Ecovis

ABGELTUNGSTEUER

Stolperfalle Verwandtendarlehen

Der Abgeltungsteuersatz ist bei Darlehen zwischen Ehegatten aufgrund des finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses nicht anwendbar.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 28.1.2015 (Az. VIII R 8/14) entschieden, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen, des sogenannten Abgeltungsteuersatzes, bei der Gewährung von Darlehen zwischen Ehegatten aufgrund eines finanziellen

Abhängigkeitsverhältnisses ausgeschlossen ist. In dem Fall gewährte der Mann seiner Frau Darlehen zur Anschaffung einer vermieteten Immobilie. Die Besonderheit war, dass die Frau weder über eigene finanzielle Mittel verfügte noch eine Bank Kredit gewährt hätte. Sie war auf die Darlehensgewährung durch ihren Mann angewiesen. Das Finanzamt besteuerte die Kapitalerträge des Mannes mit der tariflichen Einkommensteuer. Der Abgeltungsteuersatz gelte nicht, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahestehende Personen“ seien. Der BFH bestätigte dies: Zwar sei ein lediglich aus der Ehe abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis zu begründen. Jedoch sei die Ehefrau vom Mann als Darlehensgeber (absolut) finanziell abhängig gewesen, sodass ein Beherrschungsverhältnis vorlag, das zum Ausschluss der Anwendung des gesonderten Tarifs für Kapitaleinkünfte führte. ■

Worüber wir reden sollten

Bei der steuerlichen Gestaltung von Verwandtendarlehen ist darauf zu achten, dass

- das Darlehen nicht als verschleierte Schenkung eingestuft werden kann,
- kein Gestaltungsmisbrauch nach § 42 Abgabenordnung vorliegt,
- es sich nicht um ein Scheingeschäft handelt.

STEUERMYTHEN

Lottomillionen am Fiskus vorbei?

Riesiges Glück muss man schon haben, damit der Traum vom Millionengewinn wahr wird. Aber stimmt es wirklich, dass er dann steuerfrei kassiert werden kann?

Nach „Lottogewinn“ wird man im Einkommensteuergesetz (EStG) vergeblich suchen. Er gehört, so viel ist klar, nicht zu den dort explizit aufgeführten steuerbefreiten Einkünften. Des Rätsels Lösung liefert ein juristischer Umkehrschluss: „Weil Gewinne aus Lotterien, Verlosungen, Glücksspielen oder Wetten nicht zu den im EStG genannten steuerpflichtigen Einkünften gehören, darf das Finanzamt nicht darauf zugreifen“, sagt Ulf Knorr, Steuerberater bei Ecovis.

„Wer jedoch das Geld aus einem Glückstreffer anlegt und daraus Erträge erzielt, muss diese grundsätzlich versteuern“, betont Knorr. So

werden auf Zinsen, Dividenden und spätere Veräußerungsgewinne Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag, eventuell noch Kirchensteuer fällig. Wer seine Glücksmillionen in Mietwohnungen investiert, muss die Einkünfte aus der Vermietung versteuern. Auch wer an einer ausländischen Lotterie teilnimmt, muss in manchen Staaten seinen Gewinn mit dem Fiskus teilen.

Anders als bei Lotterie- oder Toto-gewinnen greift die Steuerpflicht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), wenn die gewonnene Geldsumme (auch) durch eine Leistung verdient wurde. Das unterstellen

Finanzämter zum Beispiel bei Siegern von TV-Shows wie „Big Brother“ oder „Schlag den Raab“. Klarheit wird indes erst ein noch ausstehendes Verfahren beim Bundesverfassungsgericht bringen. ■





„Die Bundesregierung verspricht Unternehmen Bürokratieabbau durch BilRUG. Ob dies mit den teilweise aufwendigeren Regelungen möglich sein wird, ist jedoch mehr als fraglich.“

Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis

BILANZRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ

Entlastung für kleinere Unternehmen

Mit dem von der Bundesregierung verabschiedeten BilRUG werden die deutschen Rechnungslegungsvorschriften an die europäischen Regelungen angepasst.



In Zuge der beabsichtigten Harmonisierung der Vorschriften zur Rechnungslegung im europäischen Binnenmarkt soll mit dem geplanten Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Unionsrecht bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Bundesregierung verspricht in diesem Zusammenhang kleinen und mittelgroßen Unternehmen eine spürbare Entlastung von Bürokratiekosten. Die Neuregelung soll überwiegend für Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine vorherige freiwillige Anwendung ist allerdings für Teilbereiche vorgesehen.

Handlungsbedarf dürfte sich in der Praxis zudem für eine Vielzahl unternehmerischer Verträge (Covenants) und Vergütungsvereinbarungen ergeben, die auf umsatzbezogene Kennzahlen wie EBIT oder EBITDA Bezug nehmen. „Zu bedenken ist auch, dass durch den Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses künftig der Ausweis des sogenannten Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entfällt“, meint Schröder.

Neue Herausforderungen für Unternehmen

Daneben enthält die Gesetzesnovelle eine Vielzahl rechtlicher Änderungen, die im Einzelfall für die betroffenen Unternehmen erhebliche Bedeutung entfalten können. Exemplarisch sei hier die Abschreibung für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte erwähnt. Grundsätzlich bleibt es bei einer planmäßigen Abschreibung über die vom Kaufmann selbst zu schätzende Nutzungsdauer, für Fälle, in denen diese Nutzungsdauer jedoch nicht verlässlich geschätzt werden kann, sieht das Gesetz künftig eine Pflichtabschreibung über zehn Jahre vor.

„Kapitalgesellschaften, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen werden, können künftig unverändert von der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses und Lageberichts absehen“, sagt Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis. Allerdings wird die bisher im Handelsgesetzbuch (HGB) definierte Voraussetzung der Verlustübernahme durch das Mutterunternehmen (zum Beispiel durch Ergebnisabführungsvertrag) künftig durch eine Verpflichtungserklärung zu ersetzen oder ergänzen sein, in der sich das Mutterunternehmen bereit erklärt, für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen des jeweiligen Geschäftsjahrs einzustehen. Der Katalog der Mindestangaben im Anhang wird insgesamt erweitert. So müssen auch kleine Unternehmen künftig einen Anlagespiegel erstellen. Während diese aber im Gegenzug von zusätzlichen Befreiungen profitieren, müssen mittlere und große Unternehmen wesentlich mehr Informationen preisgeben. „Der versprochene Bürokratieabbau dürfte daher nur für wenige Unternehmen Realität werden“, befürchtet Weber.

Was wir für Sie tun können

- In welchem Umfang müssen unternehmerische Verträge angepasst werden?
- Unter welchen Voraussetzungen können Kapitalgesellschaften künftig von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit werden?
- Ist es sinnvoll, das Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung der erhöhten Schwellenwerte und Umsatzerlöse auch schon für Abschlüsse der Jahre 2014 und 2015 auszuüben?

Anhebung der Schwellenwerte

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Schwellenwerte zur Einstufung in mittelgroße und große Kapitalgesellschaften vor. Die Schwellenwerte für Kleinstkapitalgesellschaften bleiben jedoch unverändert. Beteiligungsunternehmen (Finanzholdings) werden künftig aus dem Kreis der Kleinstunternehmen ausgeschlossen.

Begriff der Umsatzerlöse wird ausgeweitet

Die Definition der Umsatzerlöse wird erheblich ausgeweitet, da nicht mehr auf die „gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ abgestellt wird. Künftig werden auch bisherige sonstige betriebliche Erträge, wie beispielsweise Objektmieten, Entgelte für Arbeitnehmerüberlassung, Personalverkäufe, Kantinerlöse, Erlöse aus Schrottverkäufen und Kostenumlagen aus Konzerndienstleistungen, umqualifiziert. „Die Ausweitung des Umsatzerlösbegriffs kann trotz erhöhter Schwellenwerte somit eine erstmalige Prüfpflicht des Jahresabschlusses auslösen“, sagt Michael B. Schröder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis.



„Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die private Krankenversicherung so zu gestalten, dass sie im Ruhestand nicht die ganze Rente aufrisst.“

Anja Westphal, Steuerberaterin bei Ecovis

VERSICHERUNG

Nichtstun kann teuer werden

Im Alter ist die private Krankenversicherung (PKV) oft kaum noch bezahlbar. Wie kann vermieden werden, dass die Beiträge von der Rente nicht mehr viel übrig lassen?



Viele Unternehmer, die privat krankenversichert sind, kennen das Problem. Mit Blick auf ihren Ruhestand taucht womöglich die Frage auf, ob sie dann die regelmäßig steigenden PKV-Beiträge überhaupt noch aufbringen können. Denn bei der privaten Krankenversicherung erfolgt die Beitragsberechnung unabhängig vom Einkommen, während die gesetzlichen Krankenkassen die Monatsbeiträge nach den Einkünften berechnen. „An diesem Punkt gibt es Folgen für Privatversicherte. Weil ihre Einkünfte im Ruhestand meist deutlich niedriger sind als davor, ist die PKV oft kaum noch bezahlbar. Doch mit einer frühzeitigen, richtigen Altersvorsorgeplanung lassen sich die Fallstricke elegant umgehen“, sagt Anja Westphal, Steuerberaterin bei Ecovis.

Wechselvarianten überdenken – Altersgrenze beachten

Ein Weg, um die Beiträge dauerhaft zu reduzieren, kann die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung sein. Bis zum Alter von 55 Jahren läuft dies unter bestimmten Bedingungen relativ problemlos ab. Man wechselt in der Haupttätigkeit in ein Angestelltenverhältnis, wobei das Jahresentgelt unter der Versicherungspflichtgrenze von jährlich 54.900 Euro liegen und der Monatslohn 450 Euro überschreiten muss. Eine selbstständige Tätigkeit ist nebenberuflich weiterhin erlaubt. Diese Wechselvariante wird von den Kassen freilich nur anerkannt, wenn der Hauptteil der Einnahmen wie auch die meiste Arbeitszeit

tatsächlich auf den „neuen Job“ entfällt. Soll das Unternehmen als Ganzes erhalten bleiben, empfiehlt sich womöglich die Umwandlung des Unternehmens in eine GmbH und die Übertragung der Geschäftsanteile auf den Ehepartner. Der bisherige Unternehmer wird dann Angestellter. Nach einer gewissen Zeit bleibt es den Beteiligten dann unbenommen, die Geschäftsanteile wieder zurück auf den früheren Unternehmer zu übertragen. Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung kann dann freiwillig fortgeführt werden. Allerdings gilt für die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung eine Altersgrenze von 55 Jahren. „Wenn man das 55. Lebensjahr erst einmal erreicht hat, gehen bei den gesetzlichen Kassen in aller Regel die Türen zu“, bestätigt Ecovis-Steuerberater Ulf Knorr. „Möglich wird ein Wechsel zum Beispiel dann, wenn der Unternehmer seinen Betrieb aufgibt und dann in die Familienversicherung des Ehepartners eintritt“, erläutert Knorr.

Optimierungspotenziale bei Tarifleistungen ausloten

Ein Wechsel sollte in jedem Fall gut überlegt sein. Denn ein freiwillig gesetzlich Versicherter muss auf alle Einkünfte Beiträge entrichten, auch als Rentner. Zudem sammelt jeder PKV-Versicherte Altersrückstellungen an, die im Ruhestand die Beiträge dämpfen. Diese Rückstellungen, die die private Versicherung für den PKV-Kunden bildet, geht bei einer Rückkehr ins gesetzliche System verloren. „Außerdem kann man die Höhe der PKV-Beiträge in vielen Fällen so gestalten, dass diese im Ruhestand erträglich sind“, so Knorr. Eine Möglichkeit besteht in der Anpassung der Tarifleistungen. „Ein Blick in den Versicherungsschein verschafft schnell einen Einblick in die versicherten Leistungen. Oftmals lässt sich hier bereits ein erstes Optimierungspotenzial erkennen“, betont Wolfgang Neumann, Kundenberater der GMFS Versicherungsmakler in Rostock. Zudem bieten die Versicherer die Option, einen anderen Tarif zu wählen. „Die aus dem Vertrag erworbenen Rechte und die Altersrückstellungen gehen dadurch nicht verloren“, bekräftigt der Experte. ■

Worüber wir reden sollten

- Wie sieht eine gute Altersvorsorgeplanung aus?
- Welche Möglichkeiten gibt es für privat Krankenversicherte, den Tarif zu wechseln und dabei die Beiträge im Alter zu senken?
- Wann erhalten privat Krankenversicherte einen Beitragsszuschuss?
- Welchen Stellenwert haben die Altersrückstellungen in der PKV?
- Unter welchen Bedingungen ist eine Rückkehr in die GKV zweckmäßig und möglich?



„Gern stellen wir Ihnen eine Vorlage zur Verfügung, mit der Sie die Arbeitszeiten nach dem Mindestlohngesetz aufzeichnen können. Sprechen Sie Ihre Kanzlei darauf an.“

Elisabeth Stieberger, Steuerfachwirtin bei Ecovis

MINDESTLOHN

Erste Zwischenbilanz

Seit dem 1. Januar 2015 gilt ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto. Nicht nur, dass die Regelung zu schmerzhaften Einbußen führt, sie verursacht auch immensen Aufwand.



Worüber wir reden sollten

- Sind die Arbeitsverträge entsprechend dem Mindestlohngesetz formuliert?
- Werden die gesetzlichen Regelungen für Praktikanten ausreichend beachtet?
- Worauf ist bei Verträgen mit Subunternehmen in puncto Mindestlohn zu achten?
- Welche Gehaltsbestandteile sind beim Mindestlohn einzubeziehen?
- In welchen Branchen gelten Aufzeichnungs- und Meldepflichten?
- Wie sind die Arbeitszeiten zu dokumentieren?

Für manche Unternehmer erweist sich der Mindestlohn als echtes Ärgernis. Dabei ist es weniger die Höhe des Stundenentgelts, das sie in Rage bringt, sondern es sind die im Mindestlohngesetz verankerten Aufzeichnungspflichten. Ecovis-Steuerfachwirtin Elisabeth Stieberger kennt eine ganze Reihe solcher Fälle: „Verständlicherweise reagieren einige Unternehmer ziemlich verärgert, wenn sie Dauer, Anfang und Ende der Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter aufschreiben müssen. In der Gastronomie etwa kann es schon mal einen halben Tag dauern, um alle Arbeitszeiten des Servicepersonals nur für ein Wochenende korrekt zu erfassen.“ Zumal sie separat für jeden Einzelnen sämtliche geleisteten Arbeitszeiten nach spätestens sieben Tagen zu Papier bringen müssen. Andreas Islinger, Experte für Einkommen- und Lohnsteuer sowie Sozialversicherung bei Ecovis, hat ähnliche Erfahrungen gemacht: „Wegen der Aufzeichnungspflichten entsteht sehr viel bürokratischer Aufwand.“ Betroffen sind Betriebe mit geringfügig und kurzfristig Beschäftigten, mit Minijobbern sowie – laut Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – Firmen in bestimmten Wirtschaftsbereichen, beispielsweise im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Speditionsgewerbe oder in der Baubranche. Zudem

sind die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Und bei der Kontrolle durch den Zoll müssen die Unterlagen stets bereitliegen. Hier ist Sorgfalt gefordert. Denn wer dabei seinen Nachweispflichten nicht nachkommt, muss mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 30.000 Euro rechnen. Sinnvoll wäre es womöglich, die Regularien für die Aufzeichnungen zu ändern. Bisher gilt die Nachweispflicht für alle Mitarbeiter, die in den Branchen nach dem Schwarzarbeits-

bekämpfungsgesetz bei einer Vollzeitbeschäftigung weniger als 2.958 Euro brutto pro Monat verdienen. Ecovis-Rechtsanwältin Isolde Tuschling bekräftigt: „Ein deutlich niedrigerer Schwellenwert würde dazu führen, dass der Aufwand für die Aufzeichnungen erheblich sinkt. Als Grenze für die Aufzeichnungspflichten wäre ein monatliches Bruttogehalt von circa 1.800 Euro bei einer Vollzeitbeschäftigung für die Betriebe sicher zweckmäßiger als die jetzige Lösung.“

Existenzbedrohende Einschnitte

Zu schaffen macht einigen Unternehmern nicht nur der zusätzliche Verwaltungsaufwand. Im Agrarbereich etwa führt der Mindestlohn oft zu Einbußen, wobei in den westlichen Bundesländern in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau zunächst noch ein Stundenlohn von 7,40 Euro als untere Grenze gilt, im Osten gelten 7,20 Euro. „Die Personalkosten sind deutlich angestiegen, selbstverständlich schmälert das die Rendite erheblich“, sagt Islinger und warnt: „In einigen Bereichen werden sich deshalb manche Betriebe schlachtweg nicht mehr rentieren, was letztlich zur Betriebsaufgabe führen kann.“ ■



Einer der beliebtesten Arbeitgeber

Als einziges Unternehmen mit den Schwerpunkten Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

konnte sich Ecovis im Arbeitgeberranking 2015 des Nachrichtenmagazins „FOCUS Spezial“ einen Spitzenplatz sichern. Im Bereich „Beratung, Agenturen, Kanzleien, Forschung und Technik“ kam Ecovis unter die Top 10. Das Besondere der repräsentativen Befragung: Entschieden darüber, wer zu den „besten Arbeitgebern“ gehört, haben diejenigen, die es am besten wissen – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der bisher größten Studie dieser Art ließ „FOCUS“ in Kooperation mit dem Business-Netzwerk Xing und der Bewertungsplattform Kununu über 70.000 Angestellte und Arbeiter aus allen Hierarchie- und Altersstufen befragen.

Dabei wurden unter anderem die Zufriedenheit mit dem Führungsverhalten der Vorgesetzten, die beruflichen Perspektiven, das Gehalt sowie das Image des Arbeitgebers ausgewertet. Zudem wurde die Bereitschaft abgefragt, den eigenen Arbeitgeber sowie auch andere Arbeitgeber innerhalb derselben Branche weiterzuempfehlen. ■

Neue Partner

Ecovis hat sich an einigen Standorten in Deutschland verstärkt und damit die regionale Präsenz von Steuerberatung und Unternehmensberatung weiter ausgebaut. So gehört die ECOVIS Hanseatische Mittelstandsberatung mit Hauptsitz in Rostock seit April zur Ecovis-Familie. Die Kanzlei ist schwerpunktmaßig in der mittelständischen Unternehmensberatung tätig und hat weitere Standorte in Berlin, Bremen und Lübeck. In Bayern stieß die Kanzlei Kloiber am neuen Standort in Geisenfeld bei Ingolstadt zu Ecovis. ■



Ecovis-Vorstandsmitglied Tom Streicher (Mitte) begrüßt die Geschäftsführer Matthias Laudahn (links) und Robert Kowalski (rechts) von ECOVIS Hanseatische Mittelstandsberatung als neue Mitglieder in der Ecovis-Gruppe.

Ecovis zeigt's den Jugendlichen

Anfang März öffneten in Rostock, Stralsund und Rügen 34 Unternehmen ihre Türen – auch Ecovis. Anders als bei den meisten Berufsbildungsmessen führt dieses Veranstaltungskonzept der regionalen IHK die Interessierten direkt in die Betriebe der potenziellen Arbeitgeber. Dort können sie sich über die Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten informieren und sogar möglicherweise ihre künftigen Arbeitsplätze in Augenschein nehmen. Ecovis in Rostock präsentierte den interessierten Jugendlichen, die teilweise in Begleitung der Eltern anreisten, die breite Palette seiner Beratungsleistungen.

Alrik Zech, Leiter der ECOVIS Akademie, empfing die Gäste, unterstützt durch die beiden Auszubildenden Patrick Giesa und Anne Fritz, die von ihren eigenen Erfahrungen berichteten und eine Fülle von Fragen beantworteten: Was erwartet mich in der Ausbildung? Wer ist im Unternehmen der Ansprechpartner, wenn ich mich bewerben möchte? Wie viel Geld erhalte ich während meiner Ausbildung? Was bietet mir das Unternehmen, damit ich dort eine Ausbildung beginne?

Mit der Resonanz war Alrik Zech sehr zufrieden: „Auch in diesem Jahr konnten wir wieder Schülern oder auch Quereinsteigern einen Einblick in die Anforderungen an die von uns angebotenen Ausbildungsberufe geben. Nur so haben sie die richtige Grundlage für ihre Berufentscheidung.“ ■

Wachstum mit Augenmaß

Ecovis zählt zu den zehn größten Mittelstandsberatern in Deutschland und wächst weiter – organisch mit Augenmaß und dennoch über dem Branchendurchschnitt. Mit den vier Professionen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Unternehmensberatung bietet Ecovis fächerübergreifend Beratung aus einer Hand an. ■

Umsatz Deutschland

2013 129 Mio. Euro

2014 133 Mio. Euro

Umsatz weltweit*

2013 407 Mio. Euro

2014 420 Mio. Euro

*inklusive assoziierter Partnerkanzleien in den USA

Nicht nur Bares ist Wahres

Die 110 Euro sind seit Jahresbeginn keine Freigrenze mehr, sondern ein Freibetrag. „Das ist ein entscheidender Unterschied“, so Ines Frenzel, Steuerberaterin bei Ecovis, denn sollte das Fest einmal aufwendiger sein, sind nur die Kosten, die über 110 Euro hinausgehen, steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Aus: „Nordkurier“, 27. Februar 2015

Sorgenkind Bilanz

Armin Weber, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis, sieht noch einen anderen Grund für die fehlerhaften Bilanzen. Den Mittelständlern, die nach HGB bilanzieren, fehlt häufig der Druck des Kapitalmarkts. „Viele bilanzieren nur steuergetrieben und achten zu wenig auf handelsrechtliche Vorschriften. Erst wenn externer Druck, beispielsweise von kreditgebenden Banken kommt, wird vielen die Herausforderung aussagekräftiger Jahresabschlüsse bewusst.“

Aus: „Markt und Mittelstand“, 1. April 2015

Steigende Hauspreise

Der Rostocker Wirtschaftsexperte Tom Streicher sieht die Gefahr einer Immobilienblase in MV: „Die Immobilienpreise sind völlig übertrieben“, sagt der Vorstand des Beratungsunternehmens Ecovis im Interview mit der „Ostsee-Zeitung“. In Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar sei die Nachfrage höher als das Angebot. „Das treibt die Preise hoch“, sagt Streicher.

Aus: „Ostsee-Zeitung“, 15. April 2015

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

Konzeption und Realisation: EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Josef Häusler, Prof. Dr. Bernd Romeike (Unternehmensberater).

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.